

RS Lvwg 2019/1/10 LVwG-AV-1091/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

10.01.2019

Norm

BAO §208 Abs2

KanalG NÖ 1977 §2 Abs4

KanalG NÖ 1977 §3 Abs6

KanalG NÖ 1977 §12 Abs1

Rechtssatz

Im Falle einer Bauführung - und wenn ein Kanal bereits hergestellt ist - entsteht die Abgabenschuld gemäß § 12 Abs 1 lit b NÖ Kanalgesetz 1977 mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 NÖ BO 2014 bei der Behörde. Begriffsnotwendige Voraussetzung für die Abgabensfestsetzung ist daher, dass für die Liegenschaft des Verpflichteten eine Anschlussbewilligung oder eine durch individuellen Rechtsakt begründete Anschlussverpflichtung besteht (vgl VwGH 94/17/0419, 95/17/0452).

Schlagworte

Finanzrecht; Kanaleinmündungsabgabe; Abgabensfestsetzung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.AV.1091.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>